

B e k a n n t m a c h u n g

gemäß § 5 Abs. 1 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 5 Abs. 1 des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 88 idgF. sind grundverkehrsrechtlich genehmigungspflichtige Eigentumserwerbe an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken mit einem Gesamtausmaß von mehr als 5.000 m², bei denen die Erwerberin oder der Erwerber nicht glaubhaft macht, diese selbst zu bewirtschaften, durch Anschlag an der Amtstafel bekannt zu machen. Verbindliche Kaufanbote von Personen, die die Selbstbewirtschaftung glaubhaft machen, die Flächen für die Aufstockung ihres land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes benötigen und die auch den Nachweis erbringen (zB mittels Bankgarantie, Treuhanderlag, verbindliche Zahlungszusage), zum Kauf in der Lage zu sein, hat die Bezirksgrundverkehrsbehörde bei ihrer Entscheidung über die Genehmigung des Rechtserwerbes zu berücksichtigen. Dafür ist es erforderlich, dass das Kaufanbot

- alle in der Bekanntmachung angeführten Flächen umfasst,
- einen mindestens ortsüblichen Preis enthält,
- bis mindestens ein Monat nach Rechtskraft der Entscheidung im grundverkehrsbehördlichen Genehmigungsverfahren verbindlich erklärt wird und
- innerhalb der Bekanntmachungsfrist bei der Bezirksgrundverkehrskommission einlangt.

Die Eigentümerin oder der Eigentümer der Flächen ist nicht verpflichtet, ein derartiges Kaufanbot auch anzunehmen!

Entsprechend der Bestimmung des § 5 Abs. 1 des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 88 idgF, kann für folgende land-/forstwirtschaftliche Flächen schriftlich ein verbindliches Kaufanbot bei der **Bezirksgrundverkehrskommission Grieskirchen** bei der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, Manglbürg 14, 4710 Grieskirchen innerhalb der Bekanntmachungsfrist (Einlangen) eingereicht werden:

Grundstücksdaten: EZ 320 - Gst.Nrn. 20/1 und 29/3, KG. 44029 Schlößberg;

Gesamtfläche: 9.912,00 m²

Name der Eigentümer: Herr Erwin Sebastian **Kainz**, Frau Dipl.-Ing. Iris **Kainz**, Herr Markus **Kainz**

Bekanntmachungsfrist: 30.05.2025

Der Vorsitzende:

Mag. Peter Zeilinger

angeschlagen am: 29. APR. 2025
abgenommen am:

Für den Vorsitzenden:
Im Auftrag

 